

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 17.11.2010:

Rechtsschichten und Rechtsquellen (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Römisches Privatrecht (6)

Rechtsquellen heute

Bund

- Verfassung.
- Gesetze.
- Verordnungen.
- Satzungen.

Länder

- Verfassung.
- Gesetze.
- Verordnungen.
- Satzungen.

- Gewohnheitsrecht.
- Richterrecht (?).
- Gewohnheitsrecht.
- Richterrecht (?).

Art. 31 GG: Bundesrecht bricht Landesrecht.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

2

Römisches Privatrecht (6)

Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*).
- Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*).
- Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*).
- Kaisergesetze (*constitutiones principum*).
- Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*).
- Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*).
- Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

3

Römisches Privatrecht (6)

Volksgesetze (*leges rogatae*)

- Beschluss durch die Volksversammlung (*comitia centuriata* oder *comitia tributa*) auf Antrag (*rogatio*) eines Dictator, Konsuls, Praetors.
 - Anträge werden im Senat vorberaten.
 - Das Abstimmungsverfahren sichert der vermögenden Oberschicht die Mehrheit.
 - Erlass von Volksgesetzen hört gegen Ende des 1. Jhd. nach Christus auf.
 - Letztes bekanntes Volksgesetz unter Kaiser Nerva (96-98 n. Chr.).
- Volksgesetze sind nicht zu verwechseln mit *leges datae* (gegebene Gesetze).
 - Gesetze, die einer neugegründeten Gemeinde oder Provinz durch den Feldherrn oder Statthalter gegeben werden.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

4

Römisches Privatrecht (6)

Plebiszite (*plebi scita*)

- Seit der *lex Hortensia* von 287 v. Chr. haben Beschlüsse der Versammlung der *plebs* (*concilium plebis* = Volksversammlung ohne die Patrizier) Gesetzeskraft.
- Beschluss auf Antrag eines Volkstribuns.
 - Auch Plebiszite werden in der Regel im Senat vorberaten.
- Das *concilium plebis* stimmt nach demselben Verfahren ab, wie die *comitia tributa*.
 - Auch bei Plebisziten ist die Mehrheit der Oberschicht gesichert.
- Bekanntes Plebiszit: Lex Aquilia von 286 v. Chr.

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

5

Römisches Privatrecht (6)

Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*)

- Ursprünglich sind Senatsbeschlüsse nur Ratschläge an die Magistrate.
- Im Lauf der Klassik werden Ratschläge, die den Jurisdiktionsmagistraten Regeln für ihre Amtsführung vorgeben, als verbindliche Normen anerkannt.
 - Th. Mommsen: „Wer Augen hat zu sehen, muss es erkennen, dass der Ratschlag des Senats von Haus aus mehr war und mehr sein sollte als ein einfacher Ratschlag und als Fesselung der Exekutive empfunden und behandelt ward“.
- Anerkennung als Gesetz erst in der Kaiserzeit.
- Beispiel: Senatusconsultum Velleianum (41-65 v. Chr.).

Th. Rüfner

Winter 2011/2012

6

Römisches Privatrecht (6)

Kaisergesetze (*constitutiones principum*)

- Im Prinzipat war zunächst die Gesetzgebungskompetenz des Kaisers nicht anerkannt. Aber:
 - Erteilung von Rechtsauskünften in Einzelfällen, die als Präzedenzfälle beachtet wurden.
 - Senatsbeschlüsse aufgrund eines kaiserlichen Antrags (*orationes principis*).
 - Erlass von Gemeindeordnungen (*leges datae*) für neugegründete Gemeinden.
- Ab Mitte des 2. Jahrhunderts Anerkennung einer allgemeinen Gesetzgebungskompetenz.
- Beispiel: Reskript des Kaisers Antoninus Caracalla von 212 (C. 4,29,1).

Römisches Privatrecht (6)

Magistratische Edikte (*edicta*)

- Wichtigster mit der Rechtspflege betrauter Beamter war der Prätor.
- Das wichtigste Instrument zur Fortbildung des Rechts war das Edikt, in dem der Prätor ankündigte, wie er während seiner Amtszeit seine Aufgaben in der Rechtspflege ausüben wollte.
 - Das Edikt enthielt „Rechtsschutzverheißungen“ und Textmuster für die Klageformeln.
- Beispiel: Rechtsschutzverheißung durch den Prätor für erlaubte *pacta* (D. 2, 14, 7, 7).

Römisches Privatrecht (6)

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Ursprünglich stand der Ediktinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers.
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt (*edictum tralatitium*).
- 130 n. Chr.: Ediktredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*).
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetz.

Römisches Privatrecht (6)

Rechtsgutachten (*responsa prudentium*)

- Tätigkeit der Rechtsgelehrten ist schon in der Vorklassik der wichtigste Entwicklungsfaktor des römischen Rechts.
- In der Kaiserzeit: Verleihung des *ius publice respondendi* (Recht, öffentlich Gutachten zu erteilen) durch den Kaiser.
- Gutachten von Juristen mit dem Recht zur Gutachtenerteilung waren für das Gericht verbindlich.
- Sammlungen von Gutachten bildeten einen großen Teil der römischen Rechtsliteratur.

Römisches Privatrecht (6)

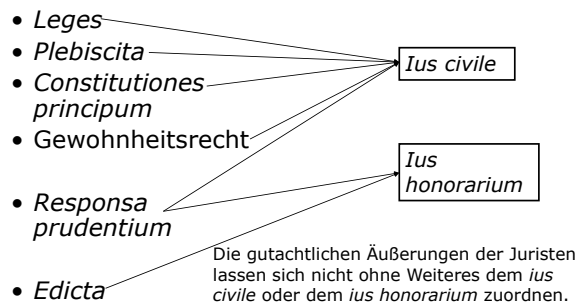
Gewohnheitsrecht


Von Gaius nicht erwähnt, aber:

- Eine Vielzahl von Institutionen des römischen Rechts beruhen auf Gewohnheitsrecht.
- Beispiele: *Stipulatio*, *mancipatio* und *in iure cessio*.

Römisches Privatrecht (6)

Die Rechtsquellen des *ius civile* und des *ius honorarium*





Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 23.11.2010:

Die Rechts- und Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

